

Prävention (sexualisierter) Gewalt im Sport

Interventionsleitfaden

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

(September 2025)

Präambel

Der Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler trägt Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung eines sicheren, respektvollen und wertschätzenden Umfeldes für alle im Eis- und Stocksport tätigen Personen. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, ist dabei ein zentrales Anliegen und wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen Verbandsarbeit. Der Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler bekennt sich klar zu einer Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und des Hinsehens. Grenzverletzungen sowie jede Form von körperlichen und/oder verbalen Übergriffen werden nicht toleriert.

Ziel ist es, durch präventive Maßnahmen, klare Zuständigkeiten und verbindliche Handlungsabläufe, den Schutz aller Beteiligten nachhaltig zu gewährleisten und im Verdachtsfall rasch und angemessen reagieren zu können.

Mit diesem Interventionsleitfaden schafft der Verband eine verbindliche Grundlage für den professionellen Umgang mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt im Sport. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung von Sicherheit, Vertrauen und Verantwortung innerhalb des Verbandes geleistet.

Allgemeines

Es gibt keine eindeutigen Verhaltensweisen oder klaren Anzeichen, die verlässlich auf sexuellen Missbrauch oder auf das Erleben sexualisierter Belästigung und Gewalt hinweisen. Betroffene reagieren sehr unterschiedlich auf belastende oder grenzverletzende Erfahrungen. Während manche Personen auffällige Veränderungen im Verhalten zeigen, wirken andere nach außen unauffällig. Die Reaktionen sind unter anderem abhängig von Alter, Persönlichkeit, sozialem Umfeld sowie Art und Dauer der erlebten Situation (WHO, o.J.).

Mögliche Hinweise können beispielsweise plötzliche Verhaltensänderungen, Rückzug, Ängste, Stimmungsschwankungen, Leistungsabfall oder ein verändertes Verhalten gegenüber bestimmten Personen sein. Ebenso können körperliche Beschwerden oder psychosomatische Reaktionen auftreten. Diese Beobachtungen sind jedoch stets unspezifisch und können auch andere Ursachen haben. Sie stellen daher keinen eindeutigen Beweis für sexualisierte Gewalt dar (UBSKM, o.J.).

Gerade aufgrund der fehlenden eindeutigen Erkennungsmerkmale kommt der Sensibilität und Aufmerksamkeit von Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen und allen im Verband tätigen Personen eine besondere Bedeutung zu. Wahrnehmungen von Veränderungen oder Auffälligkeiten sind ernst zu nehmen, sorgfältig zu dokumentieren und im Rahmen der festgelegten Melde- und Interventionswege weiterzugeben. Ein achtsamer und verantwortungsvoller Umgang mit Verdachtsmomenten ist ein wesentlicher Bestandteil wirksamer Präventionsarbeit.

Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem mögliche Grenzverletzungen wahrgenommen, ernst genommen und professionell bearbeitet werden. Dies erfordert Sensibilisierung, klare Strukturen sowie ein gemeinsames Verständnis für verantwortungsvolles Handeln im Sinne des Schutzes aller Beteiligten.

Prinzipien der Intervention

Im Verdachts- oder Interventionsfall sexualisierter Gewalt gelten folgende grundlegende Handlungsprinzipien, die eine verantwortungsvolle, strukturierte und schützende Vorgehensweise sicherstellen sollen:

- **Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität.**
- **Ruhe bewahren** und besonnen handeln, um keine zusätzliche Belastung zu erzeugen.
- **Zuhören und ernst nehmen**, ohne zu bewerten oder zu hinterfragen.
- **Eigene Emotionen und Reaktionen reflektieren**
- **Nicht überstürzt handeln**, sondern sorgfältig und strukturiert vorgehen.
- **Keine Versprechen abgeben**, die nicht eingehalten werden können, insbesondere hinsichtlich Geheimhaltung oder Konsequenzen.
- **Professionelle Unterstützung einholen**, insbesondere durch spezialisierte Fach- und Beratungsstellen.
- **Aussagen und Beobachtungen zeitnah und sachlich dokumentieren**, um eine nachvollziehbare Grundlage zu schaffen.
- **Verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen treffen** und Zuständigkeiten klar definieren.

Um den Schutz von Sportler:innen in Sportverbänden und -vereinen zu gewährleisten, muss jedem Hinweis auf sexualisierte Belästigung und Gewalt nachgegangen werden. Bei einem Verdacht muss geprüft werden, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht und welche weiteren Interventionsschritte notwendig sind. Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz aller Menschen handlungsleitend. Dazu gehört auch, gegebenenfalls die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen/Erwachsenen zu gewährleisten.

Da Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist.

Meldung von Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt / Dokumentation

Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen unverzüglich an die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt (Ansprechperson PSG) gemeldet werden. Hierfür hat der BÖE eine separate E-Mailadresse eingerichtet, auf die nur die Ansprechpersonen PSG Zugriff haben. Kontakt: psg@boee.at

Sollten solche Informationen erst anderen Vertrauenspersonen gemeldet worden sein, so sind die Ansprechpersonen PSG unbedingt in Kenntnis zu setzen, da diese die nötigen Schritte einleiten. Oberste Priorität hat die Wahrung der Interessen des Opfers!

Zur Meldung von Verdachtsfällen sind zwei Ansprechpersonen PSG im BÖE benannt. Veröffentlicht auf der Homepage: www.boee.at

In anderen Angelegenheiten melden sich Betroffene, ihre Erziehungsberechtigten, Trainierende, Betreuende oder Eltern aus den Sportgruppen bei den Ansprechpersonen PSG selber.

Grundsätzlich nimmt die Ansprechperson PSG die Sachverhalte entgegen und berät die betroffenen Personen oder Fachbereiche. Betroffene Personen und Fachbereiche werden aktiv auf die Fachberatungsstellen hingewiesen. Wenn sinnvoll und nötig, laden die Ansprechpersonen PSG betroffene Vertreter:innen von Vereinen oder Verbände zu einem sogenannten „Runden Tisch“ ein, um gemeinsam einen Gesamtblick auf den Vorfall zu erlangen. Ggf. erfolgt auch eine Begleitung von Elternabenden in betroffenen Fachbereichen durch eine Ansprechperson PSG oder die externen Fachberatungsstellen. In Sachverhalten, bei denen ein polizeiliches und oder staatsanwaltliches Aktenzeichen gegen eine beschuldigte Person im Handlungsfeld des organisierten Sports vorliegt, unternimmt der BÖE proaktiv Ansprachen der betroffenen Vereine und Verbände.

In diesem Kontext verlangt die Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 7 Strafregistergesetz die beschuldigte Person von Kontakten mit Minderjährigen auszuschließen; sofern dies nicht zu gewährleisten ist, ist die beschuldigte Person für die Zeit des Ermittlungs- und Klagverfahrens gänzlich aus dem Verein auszuschließen. Dies dient ebenfalls dem Schutz der beschuldigten Person und zwar so lange, bis ein Verfahren eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch bzw. einem Schuldspruch gekommen ist. Bei einem Eintrag in der „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gilt der Ausschluss von Tätigkeiten innerhalb des BÖE und der BÖE-Mitgliedsorganisationen. Das BÖE-Präsidium wird bei bedeutenden Vorfällen einbezogen und wird regelmäßig informiert.

Eine Ansprechperson PSG wird die Verdachtsäußerungen sorgfältig dokumentieren. Hierfür dient ein spezielles Gesprächsprotokoll in dem möglichst der genaue Wortlaut des/der Betroffenen wiedergegeben wird. Das Protokoll ist handschriftlich mit Kugelschreiber zu fertigen. Zitate der berichtenden Person sind als solche zu kennzeichnen. Nachträgliche Ergänzungen sind in deiner anderen Farbe zu schreiben. Die Gespräche sind zeitnah mit den Betroffenen zu führen.

Sofortmaßnahmen

Besteht für anvertrauten Kinder, Jugendliche und Sportler:innen sowie für die Personen mit Ämtern und Funktionen im BÖE Gefahr im Verzug, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt werden. Verantwortliche der betroffenen Fachbereiche sind zeitnah zu informieren und über den Vorfall und die Dringlichkeit aufzuklären.

Information

Die Ansprechperson PSG wird ihr Team sowie das Präsidium informieren. Der Kontakt zwischen Opfer und Täter muss sofort unterbrochen werden. Das Opfer muss über die Möglichkeit einer Strafanzeige informiert werden. Dementsprechend muss die Polizei eingeschaltet werden, um Anzeige zu erstatten.

Prüfung des Vorwurfs

Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Der/die Beschuldigte sollte von seinen/ihren Aufgaben freigestellt werden, zeitlich beschränkt, bis entweder die Ermittlungen abgeschlossen sind oder die Unschuld bewiesen ist.

Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit der/die Beschuldigte nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist. Die Entscheidung darüber wird vom PSG-Team zusammen mit dem Präsidium getroffen.

Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung des/der Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Bewegt sich der Fall nach grundlegender Ersteinschätzung im Bereich der (sexuellen) Grenzverletzung und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß gegen die Verhaltensregeln, kann eine verbandsinterne Klärung ausreichend sein. Die verursachende Person ist ausführlich auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen und die künftige Einhaltung der Verhaltensregeln einzufordern. Bei Unsicherheit ist Hilfe über externe Beratungsstellen einzuholen.

Wahrung von Interessen der Beteiligten / Fürsorgepflicht

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb des PSG-Teams, Präsidium, Opfer und/oder Eltern, Beschuldigte*r. Bei Information durch andere Personen mit der Person, die den Vorfall gemeldet hat. Informationen über den Vorfall erfolgen nur unter Wahrung der Interessen ALLER Beteiligten. Wenn die Öffentlichkeit informiert werden muss, werden keine Namen genannt.

Die Daten von Betroffenen und Beschuldigten werden verbandsintern vertraulich behandelt und zur Gefahrenansprache und -abwehr anonymisiert mit Polizei und Staatsanwaltschaft sowie den eingeschalteten Fachberatungsstellen ausgetauscht.

Kooperation mit externen Fachstellen

Die Ansprechperson PSG wird mit den entsprechenden Fachberatungsstellen in Kontakt treten und sich entsprechend beraten lassen.

Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Der BÖE kann sich auch in dieser Frage mit den externen Fachberatungsstellen beraten. In Sonderfällen behält sich der BÖE eine Meldung bei der Polizei vor, auch wenn sich keine/kein Betroffene*r gemeldet hat, aber es ernstzunehmende Auffälligkeiten gibt, die auf sexualisierte Belästigung oder Gewalt hindeuten (u.a. auffällige Täter:innen-Strategien, wiederholte Grenzverletzungen gegenüber anvertrauten Sportler:innen, Widersetzen gegen Auflagen des Verbandes). Die Ansprache des Jugendamtes kann eine sinnvolle Option sein. Grundsätzlich werden die jeweiligen Verantwortlichen einbezogen, in deren Fachbereich es zu grenzverletzendem Verhalten oder Übergriffen kam.

<https://www.sportaustria.at>

<https://Safesport.at>
<https://www.bundes-sport-gmbh.at>
<https://www.oe-kinderschutzzentren.at>
<https://www.sexuellegewalt.at>
<https://www.kummernummer.org>

Rehabilitation

Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der beruflichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen (z.B. Kollege:innen, Mannschaft, Betreuer:innen, Eltern) wiederherzustellen. Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Präsidium. Alle Personen und Dienststellen, die vorab im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, sind über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts zu informieren.

Die Beschuldigten haben sich nach Ausräumung des Verdachtes bei der zu Unrecht beschuldigten Person persönlich zu entschuldigen. Die zuvor beschuldigte Person kann Wünsche für weitere Maßnahmen zur Rehabilitation äußern. Bei der Rehabilitation ist es oft hilfreich, das externe Unterstützung, beispielsweise durch Beratungsstellen oder Supervision, hinzugezogen werden.

Sanktionen

Sollte sich nach Abschluss der Untersuchungen herausstellen, dass ein Verstoß durch sexualisierte Belästigung und Gewalt (ob körperlich, seelisch oder sexualisiert), den Ehrenkodex, die Verhaltensregeln oder der Statuten des BÖE erfolgt ist, kann das Präsidium oder das Sportgericht ein Tätigkeitsverbot, Ausschluss aus dem Verband sowie Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aussprechen.

Quellenangabe

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o. J.): Fachinformationen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
<https://beauftragte-missbrauch.de/> (abgerufen am 28.04.2026)

World Health Organization (WHO) (o. J.): Child maltreatment – Key facts.
<https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/child-maltreatment> (abgerufen am 28.04.2026)